



Sächsische
Wohnungsgenossenschaft
Dresden eG



Wahlordnung



Inhalt

§ 1 Wahlvorstand 3

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes 5

§ 3 Wahlberechtigung 6

§ 4 Wählbarkeit 7

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten 8

§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung 9

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge 10

§ 8 Durchführung der Wahl 11

§ 9 Briefwahl 12

§ 10a Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen 14

§ 10b Online-Wahl – Wahlverfahren 16

§ 10c Online-Wahl – Umgang mit Störungen 18

§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses 19

§ 12 Niederschrift über die Wahl 21

§ 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter 22

§ 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter 24

§ 15 Wahlanfechtung 25

§ 16 Inkrafttreten der Wahlordnung 26



§ 1 Wahlvorstand

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt. Vorstand und Aufsichtsrat legen in gemeinsamer Sitzung das Verfahren zur Bestellung des Wahlvorstandes fest.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich zusammen aus

- 1 Mitglied des Vorstandes (bestelltes Mitglied),
- 1 Mitglied des Aufsichtsrates (bestelltes Mitglied) und
- 5 Mitgliedern der Genossenschaft, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören (gewählte Mitglieder).

(3) Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zahl der gewählten Mitglieder die Zahl der bestellten Mitglieder überwiegen muss. Für die gewählten Mitglieder kann mindestens ein Ersatzmitglied gewählt werden. Ersatzmitglieder gemäß Satz 2 ersetzen ausgeschiedene gewählte Mitglieder, ohne dass es einer Ergänzungswahl gemäß Abs. 7 bedarf.

Ersatzmitglieder gemäß Satz 2 treten in der Reihenfolge der am meisten auf sie entfallenden Stimmen an die Stelle des jeweils ausgeschiedenen Mitglieds, bei Stimmengleichheit entscheidet die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die gewählten Mitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34a der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend.



(5) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen. Beschlüsse des Wahlvorstandes können auch in Textform oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Wahlvorstandes diesem Verfahren widerspricht.

(7) Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus und stehen keine Ersatzmitglieder im Sinne von Abs. 3 Sätze 2 bis 4 zur Verfügung, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen oder nicht mehr mindestens drei Mitglieder vorhanden sind.



§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke,
- (b) die Festlegung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
- (c) die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung sowie die Entscheidung über die Form der Wahl,
- (d) Information an die vorgeschlagenen Kandidaten und Abforderung der Zustimmungserklärungen zur Kandidatur,
- (e) die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
- (f) die Feststellung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
- (g) die Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
- (h) die Behandlung von Wahlanfechtungen.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgabe Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel heranziehen.



§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, das bis zum Tag der Wahlbekanntmachung auf Beschluss des Vorstandes als Mitglied zugelassen wurde. Das gilt nicht, wenn ein Ausschließungsverfahren läuft und der Ausschließungsbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist (§ 11 der Satzung).

(2) Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich durch Stimmabgabe aus. Die Ausübung des Stimmrechtes regelt sich nach § 31 Abs. 3 der Satzung. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinsamen Vertreter aus (§ 9 der Satzung). Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

(3) Soweit ein Vertreter oder Bevollmächtigter im Sinne von Abs. 2 das Stimmrecht für ein Mitglied ausübt, hat der Vertreter oder Bevollmächtigte auch darüber hinausgehende Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Wirkung für und gegen das Mitglied wahrzunehmen; insbesondere hat der Vertreter oder Bevollmächtigte die Erklärung im Sinne von § 9 Abs. 2 lit. c) abzugeben und diese gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 zu unterschreiben.



§ 4 Wählbarkeit

Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind, am Tag der Wahlbekanntmachung in die Liste der Mitglieder eingetragen sind und nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlichen Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden. Nicht wählbar ist ein Mitglied, gegen das ein Ausschließungsverfahren läuft und an das der Ausschließungsbeschluss bereits abgesandt worden ist.



§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

(1) Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Der Wahlvorstand beschließt über die Wahlbezirke. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Bezirk ein Mitglied gehört. Die Bildung nur eines Wahlbezirkes ist zulässig.

(2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste nach § 3 Abs. 1 der Wahlordnung der am Tag vor der Wahlbekanntmachung bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerlisten). Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 der Wahlordnung.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. 4 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.



§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
- (2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen und die Form der Wahl bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist auf der Internetseite der Genossenschaft hinzuweisen.



§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Nachnamen, Vornamen und die Anschrift sowie die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist, sowie eine vom Vorgeschlagenen unterschriebene Erklärung, dass er die zum Zeitpunkt der Abgabe des Wahlvorschlags aktuellen „Datenschutzhinweise Vertreterwahl“ zur Kenntnis genommen hat. Die Einzelheiten, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten, ergeben sich aus den in Satz 3 genannten Datenschutzhinweisen.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.
- (4) Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter gemäß § 5 Abs. 3 zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden. Dabei ist der Maßstab möglichst zusammenhängender Wohnbezirke im Sinne von § 5 Abs. 1 zu beachten.



§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. § 31 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Briefwahl (§ 9) und der Online-Wahl (§§ 10a ff.). Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form oder in einer kombinierten Form durchgeführt wird.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt per Stimmzettel. Bei Stimmabgabe per Briefwahl erfolgt die Stimmabgabe mittels papierhaften Stimmzettels. Bei Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe mittels elektronischen Stimmzettels.
- (4) Es ist zu gewährleisten, dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausübt. Im Fall einer kombinierten Wahl gemäß Abs. 2 gelten § 9 und § 10 b mit der Maßgabe, dass den Mitgliedern ergänzend zu den in § 9 Abs. 2 benannten Unterlagen noch die Wahlunterlagen gemäß § 10 b Abs. 3 übermittelt werden.
- (5) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (6) Der Stimmzettel muss die Vor- und Nachnamen der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten. Soweit Vor- und Nachname von zwei oder mehr Kandidaten gleich lauten, muss der Stimmzettel auch jeweils die Anschrift der Kandidaten enthalten.
- (7) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in den Wahlbezirken Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.



§ 9 Briefwahl

(1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, insoweit die Briefwahl vom Wahlvorstand beschlossen wird.

Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein muss.

(2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied

- a) einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit dem Wahlbezirk gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehen ist, und
- b) einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, und
- c) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.

(3) Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen und etwaiger Ersatzwahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken.

(5) Der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel ist in den vom Wahlvorstand übermittelten und zu verschließenden Stimmzettelumschlag zu legen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist in den Wahlbrief zu legen. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend. Die vorge-



druckte Erklärung gemäß Abs. 2 lit. c) ist unter Angabe des Ortes und des Datums vom Mitglied zu unterschreiben und ebenfalls in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden, dass dieser fristgerecht zu dem vom Wahlvorstand festgesetzten Zeitpunkt nach Abs. 1 eingeht.

(6) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.

§ 10a Online-Wahl – Zulässigkeit und Anforderungen

(1) Der Wahlvorstand darf die Durchführung der Online-Wahl nur beschließen, wenn das System zur Durchführung der Online-Wahl die technischen Spezifikationen besitzt, um alle gesetzlichen und satzungsgemäßen Wahlgrundsätze und die zwingenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren.

(2) Die Einhaltung der Wahlgrundsätze sowie der Datenschutzvorschriften wird insbesondere durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- a) das eingesetzte System zur Durchführung der Online-Wahl genügt dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,
- b) jedes Mitglied übt sein Stimmrecht nur einmal aus,
- c) der Prozess der Stimmgabe erfolgt anonymisiert und die abgegebenen Stimmen werden von personenbezogenen Daten getrennt gespeichert,
- d) die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden,
- e) die IP-Adressen der wählenden Mitglieder werden nicht gespeichert,
- f) es erfolgt keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät,
- g) die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern,



- h) bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten wird gewährleistet, dass bei der Überprüfung der Stimmberechtigung und der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (der Wahlvorstand kann lediglich überprüfen, ob ein Wähler elektronisch abgestimmt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen; nicht jedoch wie er abgestimmt hat),
 - i) sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten sind ausgeschlossen,
 - j) eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der finalen Übermittlung ist ausgeschlossen,
 - k) die Wahlserver werden in Deutschland oder an einem Standort innerhalb der europäischen Union betrieben,
 - l) die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden (autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes),
 - m) es ist durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können und dass die Wiederholung der Stimmentauszählung gemäß § 11 Abs. 4 möglich ist.
- (3) Die Mitglieder werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen das für die Durchführung der Online-Wahl genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird.



§ 10b Online-Wahl – Wahlverfahren

- (1) Jedes Mitglied kann seine Stimme mittels elektronischen Stimmzettels unter der in der Bekanntmachung nach § 6 veröffentlichten Internetadresse abgeben, soweit der Wahlvorstand die Online-Wahl zugelassen hat. Hierzu werden dem Mitglied die erforderlichen Wahlunterlagen zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ausgabe der Wahlunterlagen ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem das System zur Durchführung der Online-Wahl geöffnet und eine elektronische Stimmabgabe möglich ist.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (z. B. Wähler-ID und Passwort) und Informationen zur Durchführung der Wahl. Der Wahlberechtigte hat vertraulich mit seinen Zugangsdaten umzugehen.
- (4) Die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Wahl wird von der Genossenschaft während des Wahlzeitraums zusätzlich in den Räumlichkeiten der Genossenschaft ermöglicht, sofern der Wahlvorstand ausschließlich die Online-Wahl zugelassen hat.
- (5) Die Stimmabgabe erfolgt mittels elektronischen Stimmzettels und ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds im System zur Durchführung der Online-Wahl möglich. Anmeldung und Authentifizierung erfolgen gemäß den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2.
- (6) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den Informationen zur Durchführung der Wahl nach Abs. 2 elektronisch auszufüllen. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (7) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder abgebrochen werden. Eine verbindliche Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (verbindliche Stimmabgabe).



(8) Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung der verbindlichen Stimmabgabe in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit dieser Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

(9) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert. Das verwendete System zur Durchführung der Online-Wahl darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste vermerkt.

§ 10c Online-Wahl – Umgang mit Störungen

(1) Werden Störungen im Rahmen der Online-Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlvorstand diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte nicht mit vertretbarem Zeitaufwand ausgeschlossen werden, wird die Online-Wahl insgesamt durch den Wahlvorstand endgültig abgebrochen.

(3) Störungen im Sinne des Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift gemäß § 12 zu vermerken. Unterbrechungen und die vom Wahlvorstand in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche sind den Mitgliedern bekannt zu machen. Für die Bekanntmachung gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Störungen, die von Mitgliedern zu vertreten sind.

§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Bei der Briefwahl stellt der Wahlvorstand die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den Bezirk – in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß § 9 Abs. 2 und 5. Ungültig sind Stimmzettelumschläge insbesondere, wenn die Erklärung nach § 9 Abs. 2c nicht oder fehlerhaft übermittelt wurde oder wenn bereits eine Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist. Die Wahlbriefe sind zu vernichten. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt am Tag der Stimmauszählung die Stimmenzählung vor. Der Wahlvorstand darf sich hierzu von Dritten helfen lassen. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
- c) die mehr angekreuzte bzw. markierte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
- d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
- e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.



- (3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen und zu begründen.
- (4) Bei der reinen Online-Wahl nach § 10b veranlasst der Wahlvorstand am Tag der Stimmauszählung die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das System zur Durchführung der Online-Wahl zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der Online-Wahl. Das Ergebnis wird anhand des Ausdrucks der Auszählungsergebnisse durch den Wahlvorstand festgestellt.
- (5) Wurde die Wahl in kombinierter Form durchgeführt, werden die Stimmabgaben gemäß § 9 und § 10b am Tag der Stimmauszählung zusammengeführt. Um eine doppelte Stimmabgabe zu vermeiden, wird vor Auszählung der Briefwahlstimmen zuerst die digitale Stimmabgabe (Wählerliste) ermittelt. Dann prüft der Wahlvorstand nach Öffnung der Briefwahlumschläge anhand des Abgleichs der Erklärung nach § 9 Abs. 2c mit der Wählerliste der digitalen Stimmabgabe ab, ob bereits eine Stimmgabe gemäß § 10 b erfolgt ist. Bei bereits erfolgter Stimmabgabe ist der Stimmzettelumschlag mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (6) Nach der Stimmzählung und ggf. Zusammenführung gemäß Abs. 5 wird das Endergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt.



§ 12 Niederschrift über die Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, sowie der Ausdruck gemäß § 11 Abs. 4 als Anlage beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Wahlvorstand zu verwahren.



§ 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf ihren Wahlbezirk – erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf ihren Wahlbezirk – unter Beachtung von § 5 Abs. 3 erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. 2 und 3 der Wahlordnung und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.
- (5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich eine Erklärung abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung zur Annahme der Wahl kann von den Kandidaten bereits vorab erfolgen.



(6) Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch

- a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
- b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
- c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung,

so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3 und 4. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet (§ 31 Abs. 7 der Satzung).

(7) Sollte für einen Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung stehen, so dürfen Ersatzvertreter wahlbezirksunabhängig nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen nachrücken.

(8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, kann eine Nachwahl der Ersatzvertreter durchgeführt werden, um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. 1 der Satzung sinkt.



§ 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Nachnamen, Vornamen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen.

Die Auslegung oder die Zugänglichkeit im Internet ist gemäß § 43 der Satzung bekannt zu machen. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 2 hinzuweisen.



§ 15 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 14 der Wahlordnung) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.



§ 16 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 18.06.2026 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.